

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. Juni 2023

369

EINGANG GR			
5. Juli 2023			
GRG Nr.	20	PI 7	429

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.2).

1. Ausgangslage

Am 7. Dezember 2022 wurde die Parlamentarische Initiative „Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG): Abschaffung der Gewichtsbeschränkung bei den obligatorischen Hundekursen“ (GR 20/PI 7/429) eingereicht. Gemäss dieser Initiative soll § 1b Abs. 1 HundeG wie folgt geändert werden: „Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.“ An seiner Sitzung vom 3. Mai 2023 beschloss der Grosse Rat mit 107 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Parlamentarischen Initiative (PI) die vorläufige Unterstützung zu gewähren. Die Initiative wird nun einer Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Das HundeG wurde am 5. Dezember 1983 erlassen und auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt. Die letzte grosse Teilrevision erfolgte per 1. Januar 2008. Mit ihr wurden unter anderem Rechtsgrundlagen für eine Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde geschaffen. Danach wurde noch eine kleine Änderung von § 3b Abs. 1 Ziff. 1 vorgenommen, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat. In den letzten Jahren hat sich im Vollzug gezeigt, dass weitere Bestimmungen angepasst werden müssen, um Lücken zu schliessen und Unklarheiten zu beseitigen. Damit diese Anpassungen im Rahmen der anstehenden Vorberatung der oben genannten PI ebenfalls geprüft werden können, wurde der beiliegende Gesetzesentwurf ausgearbeitet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Die Revision bietet Gelegenheit, den Titel an die Vorgaben der Richtlinien für die Rechtsetzung anzupassen. Er ist von „Gesetz über das Halten von Hunden“ auf „Hundegesetz“ zu kürzen. Dies ist auch die Bezeichnung, die in der Praxis verwendet wird.

§ 3a Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

Der Einschub „oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund“ in Abs. 1 kann gestrichen werden, da in Abs. 2 definiert wird, welche Hunde als potentiell gefährliche Hunde gelten und darunter explizit auch Kreuzungen fallen. Neu soll neben dem Halten und Ausführen als Zwischenstufe auch die Betreuung eines potentiell gefährlichen Hundes unter die Bewilligungspflicht gestellt werden. Dadurch wird eine Annäherung an die Begrifflichkeiten der Tierschutzgesetzgebung erreicht, die zwischen Tierhalterin, Tierhalter, Tierbetreuerin und Tierbetreuer unterscheidet.

In einem neuen Abs. 4 soll eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht geregelt werden. Hundehalterinnen und Hundehalter sollen sich aktiv mit einem Gentest ihres Hundes von der Bewilligungspflicht befreien können. Diese Erleichterung ist vor allem bei Hunden, deren Erscheinungsbild (zu Unrecht) auf eine rassistisch potentiell gefährliche Abstammung hinweist, wichtig und ermöglicht eine Befreiung von der Bewilligungspflicht ohne umständliches Administrativverfahren mit entsprechenden Abklärungen der Vollzugsbehörden. Die Nachweisschwelle ist bei kleiner als 50 % anzusetzen, da somit nur Hunde von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, bei denen (anteilmässig) insgesamt weniger als ein Elterntier einer potentiell gefährlichen Hunderasse angehört. Wenn die Hunde 50 % oder mehr einer Rasse eines potentiell gefährlichen Hundes aufweisen, sollen sie hingegen wie bisher bewilligungspflichtig sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Merkmale der Elterntiere beim Nachwuchs (F1 Generation) sowohl optisch als auch im Verhalten auftreten, ist sehr hoch. Somit erscheint es als sinnvoll, alle Hunde, die weniger als 50 % Übereinstimmung mit einem potentiell gefährlichen Hund aufweisen, nicht der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

§ 3b Abs. 1 Ziff. 5 (geändert)

Eine Überprüfung der Haltung auf die Einhaltung der kynologischen Anforderungen ist nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Hunde aus Kreuzungen verschiedener Rassen, da hierfür keine solchen Vorgaben bestehen. Ähnliches gilt mit Bezug auf die Tierschutzkonformität. Entscheidend ist nicht die Tierschutzkonformität der Ursprungshaltung, sondern diejenige der künftigen (gesuchstellerischen) Haltung. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vollzugsbehörde solche Haltungen ohnehin nur selbst überprüfen kann, soweit sie sich überhaupt auf dem Gebiet des Kantons Thurgau befinden, was selten zutrifft. Entscheidend ist vielmehr, dass das Tier die notwendige Erziehung und Sozialisierung erfahren hat. Dies zeigt sich einerseits aufgrund der Wesensbeurteilung und andererseits aufgrund der Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und damit aufgrund der Herkunft des Hundes. Die Bestimmung ist daher entsprechend anzupassen.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Das Attribut „böartige Eigenschaften“ ist zu unbestimmt und sachfremd. Entscheidend ist, ob das fragliche Tier durch ein gezeigtes aggressives Verhalten eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt. Dies kann im Rahmen eines Wesenstests festgestellt werden, wohingegen für „böartige Eigenschaften“ keine hinreichend objektiven Beurteilungskriterien bestehen.

Die Bestimmungen über den fehlenden Anspruch auf Entschädigung und die Pflicht zur Tragung der Kosten sind eigenständig. Sie sind daher in separate Absätze zu verschieben.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

Die Begriffe „Hundezüchter“ und „Hundehändler“ sind nicht definiert. Zudem sind auch die objektiven Kriterien für eine Anerkennung unklar. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist daher auf die Begrifflichkeiten im Bereich der Tierschutzgesetzgebung abzustellen, die Bewilligungen für die gewerbsmässige Zucht und den gewerbsmässigen Handel mit Tieren kennt.

§ 13 Abs. 1 Ziff. 3 (geändert), Ziff. 4 (geändert), Ziff. 5 (neu)

Gemäss Art. 69 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) gelten unter anderem Blindenführhunde (lit. b) und Rettungshunde (lit. d) als Nutzhunde. Rettungshunde dienen dem öffentlichen Interesse und erfassen insbesondere auch Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde. Es rechtfertigt sich daher, sämtliche Rettungshunde von der Steuerpflicht zu befreien und Ziff. 3 von § 13 Abs. 1 entsprechend anzupassen. In Ziff. 4 ist „Blinderhund“ durch den präziseren, im Bundesrecht verwendeten Begriff „Blindenführhund“ zu ersetzen.

Art. 69 Abs. 2 TSchV bezeichnet weiter auch Behindertenhunde (lit. c) als Nutzhunde. Ein Behindertenhund ist ebenso wie ein Blindenführhund ein sogenannter Assistenzhund. „Assistenzhund“ ist der international etablierte Begriff für einen Hund, der gestützt auf dem im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK; SR 0.109) festgehaltenen Recht auf „tierische Assistenz“ durch Spezialbildung zur Unterstützung einer spezifischen Person mit Behinderung, Erkrankung oder Entwicklungsstörung in individuellen Bereichen der alltäglichen Lebensführung dient. Nach Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Behinderten vor. Das gestützt darauf erlassene Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Massnahmen, zu denen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e BRK auch solche mit Bezug auf „tierische Assistenz“ gehören, sind gegenüber allen Formen von Behinderungen gleichberechtigt umzusetzen. Wenn somit für Blindenführhunde keine Steuern zu entrichten sind, sind auch für Behindertenhunde keine Steuern zu erheben. § 13 Abs. 1 ist daher mit einer neuen Ziff. 5

zu ergänzen, die auch für Behindertenhunde keine Steuerpflicht vorsieht. Das öffentliche Interesse an einer solchen Steuerbefreiung ist ausgewiesen.

3. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse